

# Promotionsordnung

für das Promotionsgebiet Kunsttherapie  
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden  
vom 20.12.2013

Nach § 40 Abs.1 und 2, § 88 Abs.1 Nr. 2 sowie § 13 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 hat der Fakultätsrat II der Hochschule für Bildende Künste Dresden mit Beschluss vom 29.01.2014 die folgende Promotionsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

|   |       |
|---|-------|
| § 1 Doktorgrad .....  | S. 02 |
| § 2 Promotion .....   | S. 02 |
| § 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation .....                       | S. 02 |
| § 4 Promotionskommission und Prüfer .....                                 | S. 03 |
| § 5 Zulassungsvoraussetzungen .....                                       | S. 03 |
| § 5a Promotionsvorprüfung .....   | S. 04 |
| § 5b Eignungsfeststellungsverfahren .....                                 | S. 05 |
| § 6 Zulassungsvoraussetzungen in kooperativen Promotionsverfahren .....   | S. 06 |
| § 7 Annahme als Doktorand und Zulassungsverfahren .....                   | S. 06 |
| § 8 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens .....                 | S. 07 |
| § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter ..... | S. 08 |
| § 10 Dissertation .....   | S. 08 |
| § 11 Begutachtung der Dissertation .....                                  | S. 09 |
| § 12 Verteidigung .....   | S. 10 |
| § 13 Abschluss des Promotionsverfahrens und Gesamtnote .....              | S. 11 |
| § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen .....            | S. 11 |
| § 15 Veröffentlichung der Dissertation .....                              | S. 12 |
| § 16 Entzug des Doktorgrades .....  | S. 13 |
| § 17 Widerspruchsrecht .....  | S. 13 |
| § 18 Ehrenpromotion .....   | S. 13 |
| § 19 Doktorjubiläum .....   | S. 14 |
| § 20 Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....                              | S. 14 |
| § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen .....           | S. 15 |

## Anlagen

|                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Eidesstattliche Versicherung ..... | S. 16 |
| 2. Promotionsurkunde .....            | S. 17 |
| 3. Titelblatt .....                   | S. 18 |

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

## **§ 1 Doktorgrad**

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden verleiht für das Promotionsgebiet »Kunsttherapie« aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.).

(2) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden verleiht auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates nach Stellungnahme durch den Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad eines Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.).

## **§ 2 Promotion**

Mit der Promotion ist durch den Kandidaten eine durch Dissertation und Verteidigung nachzuweisende, eigenständige wissenschaftliche Leistung im Fachgebiet »Kunsttherapie« zu erbringen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, welche die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien, Methoden und Verfahren darstellen und fördern.

## **§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation**

(1) Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet der Fakultätsrat auf Vorschlag der an der Fakultät tätigen, berufenen Professoren des Fachgebietes »Kunsttherapie« einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein müssen. Als Mitglied der Promotionskommission kann bestellt werden, wer an einer Kunsthochschule oder Universität berufener Professor für das Fachgebiet »Kunsttherapie« ist oder im Fachgebiet bzw. in einem der Kunsttherapie verwandten Fachgebiet promoviert hat. Die Hochschul-lehrer müssen in der Mehrheit sein. Ein Ausschussmitglied wird vom Dekan der Fakultät II als Vorsitzender bestellt.

(3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen,
2. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und ggf. Erteilung entsprechender Auflagen (§§ 5 und 6),
3. Bestellung der Gutachter der Dissertation, der Promotionskommission und deren Vorsitzenden (§ 4) im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation sowie den Vertretern des Promotionsgebiets für jedes Promotionsverfahren,
4. Eröffnung des Promotionsverfahren (§ 9),
5. Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen (§ 15) und im Fall von Widersprüchen (§ 18) und
6. Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss kann dem Vorsitzenden die Erledigung von Einzelaufgaben widerruflich übertragen. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses wird Protokoll geführt.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Promotionsausschusses organisiert das Sekretariat der kunstbezogenen Wissenschaften die Doktorprüfungen und verwahrt die Prüfungsakten. Nach Abschluss aller Prüfungsabschnitte werden die Protokolle über die Verteidigung dem Sekretariat der kunstbezogenen Wissenschaften zugeleitet und der Akte des Bewerbers beigelegt. Dort verbleibt die Akte mit jeweils einem Exemplar der Dissertation.

#### **§ 4**

##### **Promotionskommission, Gutachter und Prüfer**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Promotionskommission, die Gutachter der Dissertation sowie den Prüfer und den sachkundigen Beisitzer für die Verteidigung (§ 3).

(2) Zwei Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und bewerten sie (§ 3, § 9 Abs. 2 und § 11). Einer der Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation.

(3) Die Promotionskommission (§ 3) besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Gutachtern der Dissertation.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein berufener Professor der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein.

(5) Bei kooperativen Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen (§ 6) kann ein Professor der Fachhochschule zum Mitglied der Promotionskommission sowie als Gutachter und Prüfer bestellt werden.

(6) Die Promotionskommission ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Voten der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist,
2. Festsetzung der Termine für die Verteidigung sowie deren schriftliche Bekanntgabe an den Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin,
3. Einladung zur Verteidigung und
4. Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(7) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie tagt nicht öffentlich und ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer:

1.a) ein dem Promotionsgebiet »Kunsttherapie« zugrundeliegendes Studium (nach § 2 Nr. 2 der Studienordnung des Aufbaustudiengangs KunstTherapie) mit mindestens acht Semestern Gesamtregelstudienzeit oder insgesamt 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule absolviert hat und in der Diplom-, Magister-, Master- oder 1. Staatsprüfung in der Regel mindestens die Note »Gut« erzielt hat, und

1.b) ein mindestens viersemestriges, kunsttherapeutisches Aufbaustudium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule mit Erfolg absolviert hat und mindestens die Note »Gut« erzielt hat, und

1.c) den Nachweis über akademisch in Hauptstudium oder Aufbaustudium erworbene Grundkenntnisse in die Dissertation betreffenden Fächern (wie Psychologie, Philosophie oder Kunstgeschichte), oder

d) die Promotionsvorprüfung gemäß § 5a bestanden hat, oder

e) als Absolvent einer Universität oder Fachhochschule einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Bachelorstudiengang mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 LP nach dem ECTS absolviert, den Bachelorgrad mit der Note »Sehr gut« erworben und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5b erfolgreich abgeschlossen hat, oder

f) ein dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit mindestens acht Semestern Gesamtregelstudienzeit oder insgesamt 240 LP nach dem ECTS an einer Fachhochschule absolviert, in der Diplom- oder Masterprüfung in der Regel mindestens die Note »Gut« erzielt und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für ein kooperatives Promotionsverfahren nach § 6 erfüllt hat,

2. als Doktorand angenommen und in die Doktorandenliste eingetragen ist (§ 7),

3. einen ordnungsgemäßen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht (§ 8),

4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem schwebenden Verfahren steht, und

5. gesicherte Sprachkenntnisse gemäß Satz 3 nachweist.

Regelstudienzeit und Leistungspunkte eines dem Promotionsgebiet »Kunsttherapie« zuzuordnenden Bachelorstudiums sind bei der Berechnung der Gesamtregelstudienzeit und Gesamtzahl an zu erbringenden Leistungspunkten nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und f anzurechnen. Für das Promotionsgebiet »Kunsttherapie« sind in sachlichem Bezug auf das gewählte Dissertationsthema Sprachkenntnisse

- entweder in zwei modernen Fremdsprachen

- oder in einer modernen Fremdsprache und in Latein (Latinum) bzw. Altgriechisch (Graecum)

nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife bzw. die Bescheinigung über eine einschlägige Ergänzungsprüfung erbracht.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einzelne der in Absatz 1 Nr.5 genannten Anforderungen herabsetzen bzw. erlassen. Von dem in Absatz 1 Nr.1 genannten Erfordernis des Studienabschlusses im Promotionsfach kann der Promotionsausschuss den Kandidaten befreien, wenn der Kandidat seine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation anderweitig unter Beweis gestellt hat.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den in Abs. 1 Nr.1 genannten einschlägigen Studienabschlüssen und Leistungsnachweisen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.

## **§ 5a Promotionsvorprüfung**

(1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, der dem Promotionsgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Promotionsausschuss beschließt. Der Promotionsausschuss kann Zulassungs-

voraussetzungen insbesondere in Form von Leistungsnachweisen auf einzelnen Feldern des Promotionsgebietes festlegen.

(2) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Promotionsausschusses bei Vorliegen eines durch den Promotionsausschuss als fachlich naheliegend anerkannten Hochschulabschlusses ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem Aufbaustudiengang »KunstTherapie« sowie Grundkenntnisse in die Dissertation betreffenden Fächern (wie Psychologie, Philosophie oder Kunstgeschichte). Auf Antrag werden gleichwertige früher erbrachte Leistungen anerkannt.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und sachkundige Beisitzer. § 35 Abs. 6 SächsHSFG findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Noten:

1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Nicht ausreichend

Aus den Bewertungen der einzelnen Prüfer ergibt sich die jeweilige Gesamtnote. Diese lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = Sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = Gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = Befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = Ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = Nicht ausreichend

(6) Das Bestehen aller Teilprüfungen mit mindestens der Note »Gut« ist Voraussetzung für das Bestehen der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen vor Abschluss des Promotionsvorprüfungsverfahrens ist ausgeschlossen. Das Promotionsvorprüfungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

## **§ 5b**

### **Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann nach § 5 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c auch zugelassen werden, wer im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.

(2) Der Promotionsausschuss legt fest, welche Studienleistungen vor Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung der Kandidat zusätzlich zu erbringen hat. Als Studienleistungen nach Satz 1 können dabei bestimmt werden:

1. Module eines der Kunsttherapie oder deren angrenzenden Gebieten zuzuordnenden Masterstudienganges einer Universität, oder
2. solche Leistungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen eines dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Diplomstudienganges regelmäßig ab dem 7. Fachsemester zu erbringen sind

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Diplom- oder Masterstudiengang, der dem die Dissertation betreffenden Fach des Promotionsgebietes entspricht (Teilprüfungen). Auf Antrag werden gleichwertige früher erbrachte Leistungen (Abs. 2 Nr. 3) anerkannt. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und sachkundige Beisitzer. § 35 Abs. 6 SächsHSFG findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Bewertung der Leistungen ist § 5a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bestehen aller Teilprüfungen mit mindestens der Note »Gut« ist Voraussetzung für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung insgesamt. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen vor Abschluss der Eignungsfeststellungsprüfung ist ausgeschlossen. Die Eignungsfeststellungsprüfung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

(7) Die Eignung für eine Promotion wird durch den Promotionsausschuss festgestellt.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen in kooperativen Promotionsverfahren**

(1) Besonders befähigte Absolventen einer Fachhochschule können in einem kooperativen Promotionsverfahren auch ohne Erwerb eines universitären Abschlusses zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 f, Nr. 2 bis 5 erfüllt haben und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.

(2) Die Einzelheiten über Art und Umfang der zu erbringenden Promotionsvoraussetzungen werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Sind zusätzliche Studienleistungen zu erbringen, so werden sie in einer Vereinbarung zweier von den beteiligten Hochschulen beauftragter Hochschullehrer bestimmt.

## **§ 7**

### **Annahme als Doktorand und Zulassungsverfahren**

(1) Der Promotionsausschuss führt eine Doktorandenliste. Der Bewerber hat an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorand und Aufnahme in die Doktorandenliste zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Absichtserklärung, sich innerhalb der nächsten sechs Jahre einem Promotionsverfahren im Promotionsgebiet zu unterziehen.

(2) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss zu gegebener Zeit ein gesonderter Antrag gestellt werden (§ 8).

(3) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind folgende Angaben bzw. Anlagen einzureichen:

1. das angestrebte Promotionsfach innerhalb des Promotionsgebietes,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
3. die Bereitschaftserklärung zur Betreuung der Dissertation durch einen an einer Kunsthochschule oder Universität berufenen Professor für das Fachgebiet »Kunsttherapie« oder jemandem, der auf dem Promotionsgebiet oder einem dem Promotionsgebiet verwandten Fachgebiet habilitiert hat oder Habilitationsäquivalenz nachweisen kann; bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 6 zu verfahren,

4. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen (§§ 5, 6) bzw. einer Erklärung, wie diese Zulassungsvoraussetzungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens geschaffen werden sollen,
5. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung.

(4) Der Promotionsausschuss prüft die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und entscheidet über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste des Promotionsgebietes aufgenommen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen (§5 Abs. 2 bis 4) verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

## **§ 8**

### **Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 5);
3. eine Dissertation in 5 Exemplaren in deutscher Sprache, maschinenschriftlich und gebunden sowie in elektronischer Form und 15 Exemplare von Thesen in gleichgearteter Form;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
5. eine Erklärung des Bewerbers zu folgenden Sachverhalten:
  - a. eine Versicherung gemäß Anlage 1,
  - b. wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde,
  - c. wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben,
  - d. dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
6. die Erklärung darüber, dass ein an den Promotionsausschuss zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde;
7. ggf. Vorschläge für die Gutachter der Dissertation

Den Vorschlägen für die Gutachter der Dissertation nach Satz 1 Nr. 7 sollte in der Regel entsprochen werden. Das Vorschlagsrecht begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Alle oben genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Die Erklärungen gemäß Absatz 2 Nr. 5 Buchstaben a und b sind auf einem Blatt der Dissertation am Ende anzufügen und mit einzubinden.

(4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch den Promotionsausschuss nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

(5) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum des Fachbereiches »Kunsttherapie« über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages nach Abs. 4 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

## **§ 9**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind, ein schriftlicher Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 8 Abs. 2) vollständig vorliegen sowie ein Hochschullehrer des Promotionsgebietes seine Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt hat. Mit der Eröffnung des Verfahrens sind die Gutachter für die Dissertation zu bestellen und eine entsprechend zusammengesetzte Promotionskommission sowie deren Vorsitzender (§ 4) zu beauftragen.

(2) Es sind mindestens zwei Gutachter zu bestellen. Ein Gutachter muss ein auf dem Promotionsgebiet oder einem dem Promotionsgebiet verwandten wissenschaftlichen Fachgebiet nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität oder Kunsthochschule sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen und Anforderungen (§ 5, 6, 7) und wurden sie vom Bewerber trotz Aufforderung nicht vervollständigt oder sind nach geltendem Recht Gründe gegeben, die eine spätere Verleihung des akademischen Grades ausschließen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen wichtigen Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in der Methodik sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst und in druckreifer Form ausgeführt sein. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotions-



ausschuss. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Im Falle einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit muss der individuelle Beitrag des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(2) Betreuer der Dissertation muss ein auf dem Promotionsgebiet oder einem dem Promotionsgebiet verwandten Fachgebiet berufener Professor einer Kunsthochschule oder Universität sein oder wer auf dem Promotionsgebiet oder einem dem Promotionsgebiet verwandten Fachgebiet habilitiert hat oder Habilitationsäquivalenz nachweisen kann

(3) Das Titelblatt ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.

## **§ 11 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter der Promotionskommission vorgelegt werden. Die Gutachten sind von der Promotionskommission vertraulich zu behandeln.

(2) Wird im Gutachten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit folgenden Prädikaten (Noten) zu bewerten:

»summa cum laude« (0) = »mit Auszeichnung«

»magna cum laude« (1) = »sehr gut«

»cum laude« (2) = »gut«

»rite« (3) = »genügend«

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit mit dem Prädikat (Note)

»non sufficit« (4) = »nicht genügend«

zu bewerten.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,4 = »summa cum laude«

0,5 - 1,4 = »magna cum laude«

1,5 - 2,4 = »cum laude«

2,5 - 3,4 = »rite«

ab 3,5 = »non sufficit«

(4) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Sie kann dazu eine angemessene Frist bis zu zwölf Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Die Promotionskommission kann aus wichtigem Grund die Frist für die Wiedereinreichung verlängern. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu verantworten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Wird in der Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuss mindestens einen weiteren Gutachter hinzu, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

(6) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird die Dissertation mit den Gutachten einschließlich der Notenvorschläge während der

Vorlesungszeit für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme durch die berufenen Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule für Bildende Künste Dresden ausgelegt. Die Auslage wird den zur Einsicht Berechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegefrist unter Angabe des Themas der Dissertation, des Namens des Kandidaten, des Betreuers sowie der Vorschläge der Gutachter schriftlich mitgeteilt. Jeder berufene Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist eine mit Gründen versehene Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der Promotionskommission einzureichen. Die übrigen Hochschullehrer, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Hochschule haben das Recht, die Dissertation ohne Gutachten und Notenvorschläge einzusehen. Die Auslegefrist ist von der Promotionskommission um bis zu zwei Wochen zu verlängern, wenn ein zur Stellungnahme berechtigtes Mitglied der Hochschule dies bei der Promotionskommission beantragt.

(7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und stellt deren Gesamtnote fest. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission die endgültige Bewertung der Dissertation mit den Noten:

»genügend« = »rite«  
oder »gut« = »cum laude«  
oder »sehr gut« = »magna cum laude«  
oder »mit Auszeichnung« = »summa cum laude«

Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit »nicht genügend« bewertet; das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit den Gutachten verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen.

(8) Im Falle des Dissenses entscheidet der Promotionsausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere, auch auswärtige Gutachter bestellen. Diese vergeben keine Noten, sondern empfehlen unter Angabe von Gründen nur die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Im Falle der Ablehnung der Dissertation benachrichtigt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Bewerber in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Möglichkeit gemäß §§ 15 und 18.

## **§ 12 Verteidigung**

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für die öffentliche Verteidigung fest. Sie gibt ihn mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachgebietes, für die Verteidigung festzulegen und mit dem Protokoll zu beauftragen. Dem Kandidaten können auf Wunsch die Gutachten unter Wahrung der Anonymität und ohne Bewertung als Grundlage seiner Verteidigung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Verteidigung soll die Fähigkeit des Kandidaten zeigen, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber sachlichen Einwänden zu verteidigen und sie in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss nach Anhörung des Vorsitzenden der Promotionskommission.

(3) Die Verteidigung ist hochschulöffentlich und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Der Kandidat und der Vorsitzende der Promotionskommission können darüber hinaus Personen ihrer Wahl einladen. Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die bei der Verteidigung Anwesenden darüber, ob der Bewerber bestanden hat. Die Verteidigung besteht aus einer knappen Präsentation der wichtigsten Kritikpunkte aus den Gutachten durch den Vorsitzenden, aus einem Vortrag des Bewerbers von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation und anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Die Gesamtdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende unsachgemäße oder nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann. Der Verlauf und das Ergebnis der Verteidigung werden vom Beisitzer protokolliert. Das Protokoll wird vom Beisitzer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und benotet die Leistungen mit einer der in § 11 genannten Noten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit »nicht genügend« zu bewerten. In diesem Falle wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Die Wiederholung der Verteidigung regelt § 15. Die erreichten Ergebnisse in der Verteidigung sind dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die bei der Verteidigung Anwesenden darüber, ob der Bewerber bestanden hat.

### **§ 13**

#### **Abschluss des Promotionsverfahrens und Gesamtnote**

(1) Nach positiver Beurteilung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens – Dissertation und Verteidigung – beschließt die Promotionskommission mehrheitlich die Gesamtnote der Promotion. Für die Errechnung der Gesamtnote der Promotion gelten die Bestimmungen des § 11. Sind alle Teilleistungen mit »summa cum laude« bewertet worden und hat der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, wird die Bewertung »summa cum laude« (mit Auszeichnung) vergeben.

(2) Nach der Feststellung der Gesamtnote ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausstellung der Urkunde zu veranlassen. Die Urkunde enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovierten, den erworbenen akademischen Grad in lateinischer Sprache, das Promotionsfach, in Kurzform das Thema der Dissertation, die Gesamtnote und als Datum den Tag der letzten Prüfung. Sie wird vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet (Anlage 2).

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überreicht dem Bewerber die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 16 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

## **§ 14**

### **Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen**

(1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet (§ 11 Abs. 7). Dem Bewerber kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr die Einreichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidungen darüber trifft der Promotionsausschuss des Promotionsgebietes. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei diesem Promotionsgebiet nicht zulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im selben Promotionsverfahren die Verteidigung einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest.

(3) Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt vor derselben Promotionskommission.

(4) Wird eine Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren zu beenden.

## **§ 15**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Termin der Verteidigung die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu übergibt der Bewerber der Hochschulbibliothek und den wissenschaftlich unmittelbar zuständigen Instituten unentgeltlich Pflichtexemplare der vervielfältigten Dissertation gemäß Absatz 2 oder legt einen Verlagsvertrag zur Veröffentlichung der Dissertation vor. Bei Vorlage eines Verlagsvertrages verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(2) Der Kandidat kann seiner Veröffentlichungsverpflichtung nach Absatz 1 nachkommen durch:

1. Übergabe von 12 gebundenen Pflichtexemplaren im Photodruck oder vergleichbarer Qualität; vier der 12 Exemplare können in Form von CD-ROM abgegeben werden, oder
2. Übergabe von 12 Pflichtexemplaren einer von einem gewerblichen Verlag publizierten Fassung in der üblichen Mindestauflage, oder
3. Übergabe von 8 Exemplaren der betreffenden Ausgabe bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

(3) Der Fachbereich »Kunsttherapie« hat das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen. Über Sonderregelungen, die der Bewerber im begründeten Fall beantragt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem fachlichen Betreuer zur Druckerlaubnis vorgelegt werden.

(5) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Verteidigung. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

(6) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

## **§ 16**

### **Entzug des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich der Promovierte zu seiner Erlangung bewusst unlauterer Mittel bedient hat. Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte durch schuldhaftes Verhalten zu Irrtümern bei Entscheidungen der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten. Der Entzug kann auch auf der Grundlage strafrechtlicher Verfügungen erfolgen.

(2) Über den Entzug entscheidet der Promotionsausschuss des Promotionsgebietes mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

## **§ 17**

### **Widerspruchsrecht**

(1) Der Betroffene hat das Recht, gegen ihn belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission Widerspruch einzulegen. Das betrifft insbesondere

1. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9),
2. die Nichtannahme der Dissertation (§ 11),
3. die Nichtanerkennung der Leistungen der Verteidigung (§§ 12, 13),
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (§ 15),
5. den Entzug des akademischen Grades (§ 17 Abs. 2).

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Promotionsgebietes einzulegen.

(3) Nach Eingang des Widerspruchs beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Promotionsgebietes hat der Promotionsausschuss unter Anhörung der Promotionskommission und des Widerspruchsführers innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 18**

### **Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde des akademischen Grades eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kunsttherapie oder an diese eng angrenzenden Bereiche erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Hochschule für Bildende Künste Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch einen berufenen Professor des Fachgebietes »Kunsttherapie« der Hochschule für Bildende Künste Dresden mit hinreichender Begründung und nach Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller Hochschullehrer des zuständigen Promotionsgebietes an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Eine vom Promotionsausschuss einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet nach Stellungnahme des Senates in geheimer Abstimmung über den Antrag. Zur betreffenden Sitzung des Fakultätsrates sind alle Hochschullehrer der Fakultät einzuladen. Stimmberechtigt sind alle dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder und die zur Sitzung anwesenden zusätzlich eingeladenen Hochschullehrer. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Auf Wunsch des zu Ehrenden wird die Urkunde in lateinischer Sprache abgefasst.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan übertragen.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

## **§ 19 Doktorjubiläum**

Das Promotionsgebiet kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades in geeigneter Form würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit dem Promotionsgebiet oder der Hochschule für Bildende Künste Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 20 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Senates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Sekretariat für kunstbezogene Wissenschaften geführt.

(3) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(4) Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sowie des Fakultätsrates werden dem Betroffenen unter Angabe von Gründen durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen mitgeteilt; den Betroffenen belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Ein Kandidat, Promovend oder von einer Entscheidung des Promotionsausschusses, der Promotionskommission oder des Fakultätsrates Betroffener hat auf Antrag das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens oder nach Bekanntgabe der ihn belastenden Entscheidung für die Dauer eines Monats Einsicht in die Promotionsakte zu nehmen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 sind als solche Bestandteile dieser Ordnung:

- Anlage 1: Eidesstattliche Versicherung
- Anlage 2: Promotionsurkunde
- Anlage 3: Titelblatt

Diese Promotionsordnung wurde vom Rektorat am 30.01.2014 genehmigt.

Dresden, den 30.01.2014

Matthias Flügge  
Rektor

**Anlagen 1 bis 3 zur Promotionsordnung des Promotionsgebietes  
„Kunsttherapie“ der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

Anlage 1: Eidesstattliche Versicherung

Versicherung

(§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a der Promotionsordnung)

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich die Arbeit unter Einhaltung der Regeln der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis der Hochschule für Bildende Künste Dresden in der geltenden Fassung angefertigt habe.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift



Anlage 2: Promotionsurkunde

Hochschule für Bildende Künste Dresden

(Traditionssiegel der Hochschule)

Unter dem Rektorat

des/der .....

und dem Vorsitz des Promotionsausschusses

des Professors/der Professorin für .....

Dr. ....

verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden

für das Fachgebiet „Kunsttherapie“

Herrn/Frau

.....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad

Doctor philosophiae

(Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

.....

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

durch die mit ..... bewertete Dissertation über das Thema

.....

im Fachbereich Kunsttherapie

und durch die mit ..... bewertete Verteidigung der Dissertation

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Dresden, den .....

Der Rektor/Die Rektorin, Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses

Anlage 3: Titelblatt

(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation

Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
im Fachbereich Kunsttherapie

an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vorgelegt von

.....

geb. am ..... in .....

Betreuer/Betreuerin:

(Name, Institution)

Gutachter/Gutachterinnen:

1. (Name, Institution)

2. (Name, Institution)